

festgesetzt; die Preisbewilligungen treten am 1. Januar 1965 in Kraft.

(5) Preiszuschläge für nicht standardisierte Legierungen und nicht standardisierte Halbzeuge aus Edelmetallen sind bei den Abnehmern nicht planbar und nicht kalkulierbar.

§33

(1) Die Preise der Preisordnung Nr. 3088 vom 30. September 1964 — **Kabel, Leitungen, Wickeldrähte** sowie **Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen** — (Sonderdruck Nr. P 3088 des Gesetzblattes) werden für alle **Lieferer** (Hersteller- und Großhandelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) bzw. gegenüber allen **Abnehmern** — mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2 — wirksam.

(2) Bei Belieferung des Einzelhandels und der Bevölkerung bleiben die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 weiterhin verbindlich. Bei Belieferung des Einzelhandels durch den Großhandel wird die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 nach einer besonderen Regelung ausgeglichen.

(3) Die Bestimmung des Abs. 2, wonach der Einzelhandel und die Bevölkerung zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 zu beliefern sind, gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Lieferer selbst Hersteller der Erzeugnisse gemäß Abs. 1 sind oder nicht.

H.

Gießereierzeugnisse

§34

(1) Die Preise der Preisordnung Nr. 3105 vom 30. September 1964 — **Walzen für die metallurgische und nichtmetallurgische Industrie** — (Sonderdruck Nr. P 3105 des Gesetzblattes) werden für folgende **Lieferer** wirksam:

- a) Betriebe der WB Gießereien,
WB Stahl- und Walzwerke;
- b) Außenhandelsunternehmen bei Abgabe an inländische Abnehmer.

(2) Die Preise der Preisordnung Nr. 3105 werden gegenüber folgenden **Abnehmern** wirksam:

- a) Betriebe der WB Gießereien,
WB Stahl- und Walzwerke,
WB Eisenerz Roheisen,
WB NE-Metallindustrie;
- b) Betriebe, die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates — bei örtlichen Betrieben in Abstimmung mit den Wirtschaftsräten der Bezirke — festgelegt werden. Die Festlegung ist den betreffenden Betrieben bis zum 15. Dezember 1964 bekanntzugeben;
- c) Außenhandelsunternehmen bei Lieferungen zum Zwecke des Exportes.

(3) Gegenüber allen anderen Abnehmern werden die Preise der Preisordnung Nr. 3105 nicht wirksam. Gegenüber diesen Abnehmern gelten die Preise der am 31. Dezember 1964 gültigen Preisordnungen weiterhin. Bei Belieferung dieser Abnehmer durch Betriebe gemäß Abs. 1 ist auf den Rechnungen der Rechnungs-

betrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 anzugeben. Die Abnehmer entrichten den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964. Die Preisdifferenz wird den Betrieben gemäß Abs. 1 nach einer besonderen Regelung vergütet.

§35

(1) Die Preise der Preisordnung Nr. 3107 vom 30. September 1964 — **Radiatoren aus Gußeisen** — (Sonderdruck Nr. P 3107 des Gesetzblattes) werden für folgende **Lieferer** wirksam:

- a) Betriebe der WB Gießereien;
- b) Außenhandelsunternehmen bei Abgabe an inländische Abnehmer.

(2) Die Preise der Preisordnung Nr. 3107 werden nur gegenüber den **Außenhandelsunternehmen** bei Lieferungen zum Zwecke des Exportes wirksam.

(3) Gegenüber allen anderen Abnehmern werden die Preise der Preisordnung Nr. 3107 nicht wirksam. Gegenüber diesen Abnehmern gelten die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 weiterhin. Bei Belieferung dieser Abnehmer durch Betriebe gemäß Abs. 1 ist auf den Rechnungen der Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 anzugeben. Die Abnehmer entrichten den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964. Die Preisdifferenz wird den Betrieben gemäß Abs. 1 nach einer besonderen Regelung vergütet.

§36

(1) Die Preisordnung Nr. 3106 vom 30. September 1964 — **Imprägnierung von bearbeiteten Formgußerzeugnissen aus Gußeisen, Stahl- und Temperguß** — (Sonderdruck Nr. P 3106 des Gesetzblattes) wird für alle **Lieferer** und alle **Abnehmer** wirksam. Die Preisordnung Nr. 3106 gilt für alle Lieferungen der vorstehend angeführten Formgußerzeugnisse, ohne Rücksicht darauf, ob für die Lieferer bzw. Abnehmer bereits Preisordnungen der Industriepreisreform für diese Erzeugnisse wirksam geworden sind oder nicht.

(2) Die Bestimmung des § 3 der Preisordnung Nr. 3106, wonach die Preisordnung mit der Verkündung in Kraft tritt, wird dahingehend abgeändert, daß die Preisordnung Nr. 3106 am 1. Januar 1965 in Kraft tritt.

I.

Trink-, Brauch- und Abwasser

§37

(1) Die Preise der Preisordnung Nr. 3059 vom 30. September 1964 — **Lieferung von Trink- und Brauchwasser sowie Ableitung von Abwasser** — (Sonderdruck Nr. P 3059 des Gesetzblattes) werden, ausgenommen bei Lieferungen und Leistungen gemäß Absätzen 3 bis 5, für folgende Betriebe und Einrichtungen, die Trink- und Brauchwasser liefern bzw. Abwasser ableiten, wirksam:

- a) VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung,
- b) VEB Fernwasserversorgung,
- c) sonstige Betriebe und Einrichtungen, die Trink- und Brauchwasser aus Anlagen liefern, die nicht in Rechtsträgerschaft der VEB gemäß Buchstaben a und b stehen, oder Abwasser über derartige Anlagen ableiten.